

S A T Z U N G

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Fischereiverein Sommershausen e. V., gegründet am 01.01.1970 und dessen Vorstandschaft mit Sitz in Mettenhausen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Landau/Isar am 30. August 1977 unter VR 114 in das Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand ist Landau/Isar.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Maßnahmen des Artenschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
 - b) Pachtung und Erwerb von Fischgewässern und Teichen sowie Beschaffung von Erlaubnisscheinen für die Mitglieder
 - c) Ankauf ökologisch wertvoller Grundstücke (z. B. Uferstreifen)
 - d) Förderung und Hebung der Fischerei sowie Vertretung bei Behörden
 - e) Veranstaltung von Vorträgen und Lehrveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung der Fischer, insbesondere der jugendlichen Fischerfreunde.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fischereiverband Niederbayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Organe des Vereins

1. Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.
Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstandschaft
 - b) Hauptversammlung
 - c) Generalversammlung
2. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden 13 Personen:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassier,
dem Jugendwart,

2 Gewässerwarten
2 Gerätewarten und
4 Beisitzern

3. Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so wird in der nächsten Versammlung an dessen Stelle ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Die Nachwahl ist mindestens 1 Woche vor der Versammlung in der Tageszeitung bekannt zu geben. Gewählt werden können nur volljährige anwesende Mitglieder.
3. Vorstand des Vereins i. S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist insbesondere befugt über Aufnahmegebühren, Fischereierlaubnisscheingebühren, Besatz- und Hegemaßnahmen, Gewässersperrungen, Mindestmaße und Schonzeiten, An- und Verkauf von Grundstücken, Fischereirechten, Arbeitsgeräten, Durchführung von Veranstaltungen, Arbeitseinsätze zur Gewässerpflege und Verstöße gegen von ihr aufgestellten Richtlinien zur Befischung der Vereinsgewässer, zu beschließen. Sie tritt bei Bedarf zusammen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandschaft ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
5. Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind stimmberechtigt. über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen. Diese sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und müssen vor allem alle gefaßten Beschlüsse enthalten.
6. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen. Er vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und Versammlungen und ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen und der Satzung Sorge zu tragen. Bei seiner Verhinderung obliegt diese Verpflichtung dem 2. Vorsitzenden.
7. Der Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel des Vereins. Er fertigt über die Sitzungen und Versammlungen die Niederschriften an. Bei allen Versammlungen hat er eine Anwesenheitsliste aufzulegen. Er ist für die Führung der Mitgliederliste verantwortlich.
8. Dem Kassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Geldgeschäfte des Vereins. Nähere Bestimmungen über die Kassenführung, Vollmachten usw. werden von der Vorstandschaft gesondert erlassen. Er ist für die Führung der Mitgliederkartei und die Ausgabe der Erlaubnisscheine verantwortlich.
9. Der Jugendwart ist für die fischereiliche Ausbildung der Jugendgruppe verantwortlich.
10. Die Rechte und Pflichten der Gewässerwarte werden von der Vorstandschaft nach Bedarf festgelegt. Ihnen obliegt insbesondere die Hege und Pflege der Vereinsgewässer sowie die Leitung der Arbeitseinsätze.
11. Die Gerätewarte kümmern sich in erster Linie um die Gerätschaften des Vereins. Weitere Aufgaben werden von der Vorstandschaft festgelegt.

12. Die Beisitzer nehmen an den Ausschußsitzungen teil und sind dort stimmberechtigt. über ihre weiteren Aufgaben entscheidet die Vorstandschaft.
13. Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden, sofern sie nicht aus diesem oder einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen wurde.
2. Mitglied der Jugendgruppe kann jeder Jugendliche werden sobald er das den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Alter (derzeit 10 Jahre) erreicht hat. Das Einverständnis des Erziehungsberechtigten ist jedoch Voraussetzung.
3. Einwendungen gegen die Aufnahme sind unter Angabe von Gründen der Vorstandschaft schriftlich zu unterbreiten. Die Vorstandschaft entscheidet endgültig mit 3/4 Mehrheit.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Aufnahme in den Verein gilt die Satzung als anerkannt. Ein Abdruck der Satzung wird auf Wunsch jedem Mitglied ausgehändigt.

5. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluß
 - d) bei Nichtbezahlung von Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Jahresende
2. Der Austritt steht jedem Mitglied frei. Jedoch ist er schriftlich mindestens 6 Wochen vor Jahresende zu erklären. Für den Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft gilt die selbe Frist. Verspätetet eingegangene Erklärungen können erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden.
3. Den Ausschluß aus dem Verein spricht die Vorstandschaft mit 3/4-Mehrheit aus und zwar:
 - a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Richtlinien zur Befischung der Vereinsgewässer,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, insbesondere dann, wenn dadurch das Ansehen des Vereins geschädigt wird,
 - c) wenn sich herausstellt, daß ein Mitglied bereits bei seinem Beitritt zum Verein wegen Fischwilderei vorbestraft war, ihm der staatliche Fischereischein entzogen worden war oder er aus einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen wurde.

4. Der Ausschluß aus dem Verein muß erfolgen, wenn einem Mitglied der Jahresfischereischein entzogen wurde oder ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden (Ausnahme: Art. 65/IV FiG).
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis und ggf. ihren Jahreserlaubnisschein abzugeben. Ausschlossene Mitglieder außerdem die Ehrenzeichen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied verliehen wurden.
6. Gegen den von der Vorstandschaft ausgesprochenen Ausschluß oder die Ahndungen bei Verstößen gegen die Vereinsrichtlinien kann binnen 4 Wochen nach Zustellung Berufung zur nächsten Haupt- oder Generalversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Versammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Ehrenmitglieder und Ehrung von Mitgliedern

1. Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein oder die Fischerei erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht von den Mitgliedern an die Vorstandschaft zur Beratung und bei Zustimmung dieser zur anschließenden Vorlage an die Generalversammlung.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Langjährige Mitglieder oder Mitglieder sowie auch andere Personen, die sich um den Verein oder die Fischerei im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können mit dem silbernen oder goldenen Ehrenabzeichen des Vereins ausgezeichnet werden. Die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft.

7. Leistung von Beiträgen

1. Für sämtliche Mitglieder ist der Jahresbeitrag gleich. Die Höhe setzt die Generalversammlung fest.
2. Der Beitrag, die Erlaubnisscheingebühren, sowie andere Verbindlichkeiten, sind fällig bei Aufnahme in den Verein bzw. bei Beginn des Kalenderjahres und erfolgen nur durch Bankeinzug.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

8. Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen

1. Das Recht eines Mitgliedes, in den Vereinsgewässern zu fischen, hängt neben der Beitragszahlung von der Bezahlung einer besonderen Jahres- bzw. Wochen- oder Tageserlaubnisscheingebühr ab.
2. Über die Verteilung der Erlaubnisscheine beschließt die Vorstandschaft.

9. Versammlungen

1. Die Versammlungen des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Hauptversammlung
 - c) Generalversammlung
2. Versammlungen sollen alle 2 Monate abgehalten werden. In den Mitgliederversammlungen werden die wichtigsten Eingänge behandelt und fischereiliche Angelegenheiten erörtert. Es ist Pflicht der Mitglieder, die Versammlungen zu besuchen. Gäste können jederzeit eingeführt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Jahr mindestens 2 Versammlungen zu besuchen, ansonsten kann durch die Vorstandschaft sein Ausschluß aus dem Verein beschlossen werden.
3. Die Hauptversammlung wird auf Antrag durch die Vorstandschaft an Stelle einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung von besonders wichtigen Angelegenheiten, wie auch für Satzungsänderungen, einberufen.
4. Die Generalversammlung findet einmal jährlich am Jahresanfang statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.
5. Zum Geschäftsbereich der Generalversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Kassier,
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes durch vorher bestimmte Prüfer,
 - d) Bericht des Jugendwartes,
 - e) Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft,
 - f) Anträge an die Generalversammlung; diese sind spätestens 1 Woche vorher an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
 - g) ggf. die Bestellung des Wahlausschusses und Übernahme der Generalversammlung durch den Wahlausschuß bis zur vollzogenen Neuwahl. Der Wahlausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, wird mit einfacher Stimmen Mehrheit der Generalversammlung gewählt.
6. Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung müssen 1/4 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe stellen.
7. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt durch Bekanntmachung im Lokalteil der Tageszeitungen. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder ist nicht erforderlich.
8. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen alle Entscheidungen der Versammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

10. Wahl der Vorstandschaft

1. Wahlvorschläge sind bis 1 Woche vorher an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie sind vom Einreicher lesbar zu unterzeichnen.
2. Aktives und passives Wahlrecht besitzt jedes volljährige Vereinsmitglied. Mitglieder der Jugendgruppe sind nicht wahlberechtigt.
3. Liegt kein gültiger schriftlicher Wahlvorschlag vor, kann über mündlich vorgebrachte Wahlvorschläge abgestimmt werden.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat in geheimer Wahl mit Stimmzetteln zu erfolgen.
5. Für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
6. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

11. Kooperative Mitgliedschaft

1. Der Verein kann anderen Verbänden als Mitglied beitreten.

12. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Haupt- oder Generalversammlung erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.
3. Zu beiden Beschlüssen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fischereiverband Niederbayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

13. Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde von der Generalversammlung am 05. März 1977 mit 38 gegen 3 Stimmen beschlossen. Die letzte Satzungsänderung wurde am 09.03.2019 von der Generalversammlung mit 43 gegen 0 Gegenstimmen beschlossen.

Mettenhausen, den 09.03.2019

Peter Gosch
1. Vorsitzender